



# Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei Maria Königin des Friedens Göttingen

zur Prävention von sexualisierter Gewalt  
an Minderjährigen  
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Pfarrei Maria Königin des Friedens  
Sandersbeek 1  
37085 Göttingen

Telefon: 0551 794040

E-Mail: [maria.frieden.goettingen@t-online.de](mailto:maria.frieden.goettingen@t-online.de)

Das Schutzkonzept wurde vom Pastoralrat am 13.11.2019  
beschlossen und für rechtskräftig erklärt.

Das Konzept wurde dem Bistum Hildesheim am 04.12.2019  
übergeben.

# Inhalt

0. Vorbemerkung: Schutzkonzept als eine Konkretion und Weiterführung der Gemeindeleitbilder
1. Begriffsklärungen
  - 1.1 Sexualisierte Gewalt
  - 1.2 Grenzverletzung
  - 1.3 Übergriff
  - 1.4 Missbrauch
2. Rechte und Pflichten im Umgang miteinander
3. Risiken
  - 3.1 Risiken in Vertrauensbeziehungen
  - 3.2 Risiken durch Fremde
4. Verhaltenskodex
  - 4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt
  - 4.2 Interaktion, Kommunikation
  - 4.3 Veranstaltungen und Reisen
  - 4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen
  - 4.5 Wahrung der Intimsphäre
  - 4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen
  - 4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial
  - 4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten
5. Beschwerdewege und -verfahren in unserer Pfarrei
  - 5.1 Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen
  - 5.2 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen und Übergriffen zwischen Schutzbefohlenen
  - 5.3 Verfahren bei sexuellem Missbrauch zwischen Schutzbefohlenen
  - 5.4 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeitende der Pfarrei
  - 5.5 Verfahren im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende der Pfarrei
  - 5.6 Verfahren in Verdachtsfällen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Pfarrei

6. Ansprechpersonen und Beratungsstellen
  - 6.1 Ansprechpersonen in der Pfarrei
  - 6.2 Beratungsstellen in Göttingen
  - 6.3 Adressen für Präventionsfragen und Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim
  - 6.4 Übergeordnete Beratungsstellen
7. Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei
  - 7.1 Präventionsfachkraft und Präventionsbeauftragte
  - 7.2 Präventionsfortbildung
  - 7.3 Selbstauskunftserklärung
  - 7.4 Kinder- und Jugendschutzerklärung
  - 7.5 Erweitertes Führungszeugnis
  - 7.6 Dokumentation
  - 7.7 Letztverantwortung

## **0. Vorbemerkung: Schutzkonzept als eine Konkretion und Weiterführung der Gemeindeleitbilder**

Die Pfarrei Maria Königin des Friedens Göttingen besteht aus zwei Gemeinden: Maria Frieden Göttingen mit Hl. Kreuz Rittmarshausen sowie St. Norbert Friedland. Im Jahr 2016 haben sich die Gemeinden der Pfarrei Maria Königin des Friedens bewusst auf den Weg der Lokalen Kirchenentwicklung begeben. Wir luden zu Zukunftswerkstätten ein mit den Zielen, für die Gemeinden ein je eigenes Gemeindeleitbild zu erarbeiten sowie Gemeindeleitungsteams aufzubauen. Die Teilnehmenden der Zukunftswerkstätten beschäftigten sich mit folgenden Fragen: Was wollen wir? Wofür stehen wir? Wofür und für wen setzen wir uns ein? Wer braucht uns? Im Folgenden sind die Gemeindeleitbilder abgedruckt.

### **Gemeindeleitbild Maria Frieden**

Wir sind eine lebendige Gemeinschaft mit Jesus in der Mitte.

Wir, die Gemeinde Maria Frieden, sind ein Ort, an dem man beten und feiern kann und an dem wir miteinander ins Gespräch kommen.

Basis unserer Arbeit ist das gegenseitige Vertrauen und die Achtung füreinander.

Ermöglicht und gefördert wird unsere Gemeinschaft durch aktiven und gelebten Glauben jedes Einzelnen.

Wir tragen auch Verantwortung für die Bewahrung, Weitergabe und Leben der christlichen Werte.

Mit unseren Gottesdiensten und weiteren Angeboten wollen wir möglichst viele Menschen erreichen, ihr Leben bereichern und für Gott begeistern.

Auf den Spuren Jesu wollen wir unseren Glauben vertiefen und ihm folgen.

Wir fühlen uns Gott, dem Nächsten und uns selbst verpflichtet.

Wir sind uns bewusst, dass wir uns in einem Prozess befinden und nicht perfekt sind.

*(erarbeitet von der Zukunftswerkstatt 2016/17)*

## **Gemeindeleitbild St. Norbert Friedland**

Wenn alles zu hat, haben wir auf!

Wir, die katholische Gemeinde St. Norbert in Friedland, möchten eine offene Kirche sein, in der Menschen miteinander ins Gespräch kommen und Zuflucht und Unterstützung finden.

Basis unserer Arbeit ist die Frohe Botschaft unseres Glaubens.

Wir möchten Menschen helfen und sie in ihren Anliegen begleiten.

Damit wir Kraft finden für die Herausforderungen der Woche, wollen wir besonders am Sonntag gemeinsam Gottesdienst feiern, im Kirchenkaffee miteinander ins Gespräch kommen und unseren Glauben leben und weitergeben.

Wir sehen uns als aktiven Partner der Ökumene und der politischen Gemeinde.

Wir sind uns bewusst, dass es Kraft, Zeit und Geduld braucht, uns als Gemeinde neu auf den Weg zu machen.

Wir öffnen Räume.

Gib deiner Seele einen Sonntag und dem Sonntag eine Seele.

*(erarbeitet von der Zukunftswerkstatt 2016/17)*

Die Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes für unsere Pfarrei begreifen wir als eine Konkretion und Weiterführung der Gemeindeleitbilder. Die Teilnehmenden der Zukunftswerkstätten haben sich dafür ausgesprochen, eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens immer besser einzuüben und im Umgang miteinander ein wertschätzendes und ehrliches Feedback zu pflegen. All dies soll dabei helfen, dass es in unserer Pfarrei im Zusammensein und in der Arbeit mit Schutzbefohlenen zu keiner Form von sexualisierter Gewalt kommt. Schutzbefohlene sind nicht nur Minderjährige, sondern auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

# 1. Begriffsklärungen

## 1.1 Sexualisierte Gewalt

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Sexualisierte Gewalt liegt nicht erst bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen (Missbrauch = sexuelle Gewalt, siehe 1.4) vor, sondern bereits bei Grenzverletzungen und Übergriffen.

## 1.2 Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich verbal, nonverbal oder körperlich ausdrücken kann. Die Unangemessenheit orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, Seelsorgegespräche, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

## 1.3 Übergriff

Im Unterschied zu einer Grenzverletzung geschieht ein Übergriff immer geplant und beabsichtigt. Übergriffig handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu überwinden. Beispiele hierfür sind abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

## 1.4 Missbrauch

Ein Übergriff wird zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition oder eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt

oder unter dem Anschein guter Absichten. Bei weitem am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum (Monate oder Jahre).

## 2. Rechte und Pflichten im Umgang miteinander

Alle Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Dies wird insbesondere gegenüber Kindern oft nicht angemessen berücksichtigt, weil Kinder in vielerlei Hinsicht hilfsbedürftig sind und in der Folge von Erwachsenen wie selbstverständlich bevormundet werden. Angesichts dessen sind die folgenden Rechte und Pflichten so formuliert, dass sie ausdrücklich auch von Kindern verstanden werden. Sie gelten jedoch selbstverständlich für alle Menschen, egal wie alt und selbständig sie sind. Voraussetzung, dass diese Rechte gewahrt und geschützt werden, sind funktionierende Beschwerdewege, d.h. verfügbare Ansprechpartner und klare Verfahren (Kapitel 5).

### **Jeder Mensch hat Rechte – auch Du!**

Dein Körper gehört Dir!

Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von Dir dürfen nicht ungefragt ohne Dein Einverständnis gemacht werden.

Auch Worte können wehtun!

Du hast ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen.

Deine Meinung ist wichtig!

Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. Wenn das nicht geschieht, darfst Du Dich beschweren.

Dein Gefühl hat Recht!

Wenn Du merkst, dass sich etwas komisch oder unangenehm anfühlt, kann das ein wichtiges Zeichen für Dich sein, dass etwas nicht in Ordnung ist. Sprich darüber mit einem erwachsenen Menschen, dem Du vertraust.



Du darfst NEIN sagen!

Was deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest. Wenn jemand das nicht beachtet, darfst Du Dir Hilfe holen!

Hilfe holen ist kein Petzen!

Geheimnisse, die Dir komisch vorkommen oder sogar Angst machen, darfst Du weitererzählen. Sprich darüber mit jemandem, dem Du vertraust, damit es Dir besser geht.

### 3. Risiken

Das Augenmerk des Schutzkonzeptes liegt auf der Verhinderung von Macht- oder Vertrauensmissbrauch und setzt eine bereits bestehende asymmetrische Beziehung voraus. Es gibt jedoch auch Risiken, die von fremden Personen ausgehen, die sich in Gebäuden und auf Plätzen unserer Pfarrei aufhalten können.

#### 3.1 Risiken in Vertrauensbeziehungen

Mit asymmetrischen Beziehungen sind Beziehungen gemeint, in denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht

- zwischen Katechetinnen und Katecheten und Erstkommunionkindern oder Firmanden,
- zwischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Menschen, die sich ihnen anvertrauen,
- zwischen Gruppenleiterinnen und -leitern und ihren Schutzbefohlenen (z.B. Ministranten, Pfadfinder, Turn- und Freizeitgruppen),
- zwischen Besuchsdiensten und Besuchsempfängern zuhause oder im Krankenhaus,
- zwischen Dienstvorgesetzten und ihren Untergebenen.

Die Schutzbedürftigkeit der Schutzbefohlenen bedarf eines besonderen Schutzwillens und einer Haltung der Achtsamkeit auf Seiten der Verantwortungsträger, eine Achtsamkeit, die das Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt stellt.

Mitglieder des Pastoralteams, Beschäftigte der Pfarrei sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben deshalb an

regelmäßig wiederkehrenden Präventionsschulungen teilzunehmen. Bei den Mitgliedern des Pastoralteams sollte das Thema Prävention in ihrem Arbeitsbereich ein fester Bestandteil des jährlichen Mitarbeitergesprächs sein.

Auch die Schutzbefohlenen selbst sollen sensibilisiert werden. Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (z.B. mit Erstkommunionkindern, Firmanden, Ministranten und Pfadfindern), sollen die Plakate „Jeder Mensch hat Rechte – auch Du!“ (Anlage 1) sowie „Schau nicht weg – Du kannst helfen!“ (Anlage 2), ausführlich thematisieren und auch die Präventionsfachkraft und weitere Ansprechpartner in Maria Frieden vorstellen.

Besonders wichtig erscheint, dass die Schutzbedürftigkeit von Schutzbefohlenen in Maria Frieden immer wieder bei Reflexionen oder Planungen von Veranstaltungen oder auch baulichen Veränderungen berücksichtigt wird. Deshalb sollen sowohl im Pastoralrat als auch in den Gemeindeleitungsteams Personen beauftragt werden, diese Thematik für das Alltagsgeschäft im Blick zu behalten.

### **3.2 Risiken durch Fremde**

Wenn es um Risiken durch Übergriffe von Fremden geht, sind alle Räume problematisch, in denen Menschen besonders wehrlos sind: geschlossene Räume wie Büros, Sprechzimmer, Sakristeien, Toiletten, Lager- und Abstellräume aber auch schwer einsehbare Orte wie Gruppenräume in den Kellern von Maria Frieden und St. Norbert, das Treppenhaus zur Messdienersakristei und zum Turm von St. Norbert sowie auf unseren Kirchen- und Pfarrheimgeländen.

Die Bedrohung von Mitarbeitern oder Schutzbefohlenen durch fremde Gewalttäter kann minimiert werden, wenn die genannten Räume nur zu bestimmten Zeiten zugänglich sind und ansonsten sorgfältig verschlossen gehalten werden.

Wenn Kinder auf dem Weg zu ihrer Gruppenstunde auf dem Hof warten, sollte auch eine erwachsene Aufsichtsperson zumindest in der Nähe sein.

Da potentielle Täter sich ihre Opfer gezielt suchen und vertraut machen, werden für Schutzbefohlene riskante Veröffentlichungen vermieden, z.B. namentlich beschriftete Bilder von Schutzbefohlenen in Räumen der Pfarrei, im Pfarrbrief, im Schaukasten oder auf der Homepage.

## 4. Verhaltenskodex

Grundlage des Verhaltenskodexes sind die Verhaltensinstruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung), die am 01.01.2015 in Kraft getreten sind. An einigen Stellen dieser Instruktionen haben wir Ergänzungen vorgenommen.

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

### 4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Gruppenleiter von minderjährigen Schutzbefohlenen holen stets einen zweiten Leiter zu Gesprächen.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu

respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

#### **4.2 Interaktion, Kommunikation**

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten und werden gegebenenfalls einbehalten.

#### **4.3 Veranstaltungen und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die Unterbringung nach Geschlechtern getrennt zu erfolgen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen**

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

#### **4.5 Wahrung der Intimsphäre**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

#### **4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Bloßstellung, Beschämung, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

#### **4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial**

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

## 4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgabe zulässig. Bei Veröffentlichungen von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

## **5. Beschwerdewege und -verfahren in unserer Pfarrei**

Eine Beschwerde verstehen wir hier als einen Hilferuf aus einer Überforderungssituation im Kontext von erfahrenen und erlittenen Grenzverletzungen, Übergriffen oder Missbrauch. Beschwerden werden streng vertraulich behandelt. Damit Beschwerden dazu führen können, die Qualität des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens zu verbessern, müssen sie möglichst direkt an die Stellen gelangen, an denen sie angemessen bearbeitet werden können. Geht es um Störungen in Abläufen oder Verbesserungsvorschläge, sind in erster Linie Leitungspersonen der betroffenen Gruppen zuständig. Für Fragen, die das Ganze betreffen, ist der Pfarrer bzw. der Pastoralrat zuständig.

### **5.1 Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen**

Wenn eine Person sich in einer Konfliktsituation ohnmächtig erlebt, hat sie immer das Recht, sich Hilfe zu holen. Sofern nicht der Eindruck entsteht, dass hier zumutbare Eigenverantwortung abgewälzt oder ein Dritter ohne Not schlecht gemacht wird, sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Pfarrei angehalten, hier als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Mit den Beschwerdeführenden muss abgewogen werden, wie und an welcher Stelle Abhilfe möglich und erwünscht ist.

Grundsätzlich haben alle Mitarbeitenden das Recht und auch die Pflicht, Vertrauen, das ihnen von Hilfesuchenden entgegengebracht wird, durch Vertraulichkeit zu würdigen und zu schützen.

Beschwerden über Beschäftigte in unserer Pfarrei sollen an die jeweils zuständige Einrichtungsleitung gerichtet werden, z.B. an die Leitung der Kindertagesstätten. Beschwerden innerhalb des Familienzentrums Friedland müssen an den Träger dieser Einrichtung, die politische Gemeinde Friedland, gerichtet werden. Geht es um Mitarbeitende in der Kirche oder im Pfarrhaus, ist der Pfarrer Ansprechpartner. Der Pfarrer hat darüber hinaus eine übergeordnete Dienstaufsichtspflicht und eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Angestellten der Pfarrei. Adressat für Beschwerden über den Pfarrer ist der Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim.

Für Beschwerden von Seiten angestellter Beschäftigter über hauptberufliches Personal, insbesondere über Leitungspersonal, ist in besonderer Weise die Mitarbeitervertretung (MAV) zuständig.

## **5.2 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen und Übergriffen zwischen Schutzbefohlenen**

Zunächst sind Konflikte zwischen Schutzbefohlenen eine Chance zur gemeinsamen Reflexion von Rechten und Umgangsformen. Alle Mitarbeitenden sind dazu aufgerufen, nach ihren Möglichkeiten Grenzverletzungen im Rahmen von Konflikten zwischen Schutzbefohlenen pädagogisch mit den Beteiligten zu bearbeiten. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) oder übergriffiges Verhalten beobachtet werden, ist es wichtig, sich kollegial zu beraten. Disziplinarische Mittel sollen im Team besprochen werden und bei Minderjährigen nach Möglichkeit mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten geschehen.

## **5.3 Verfahren bei sexuellem Missbrauch zwischen Schutzbefohlenen**

Verbale sexuelle Gewalt ist bei Jugendlichen häufig zu beobachten. Auch hier ist es wichtig, sich in einem pädagogischen Team zu besprechen und eine pädagogische Strategie zu vereinbaren.

Bei beobachteter tätiger sexueller Gewalt zwischen minderjährigen Schutzbefohlenen ist sofort pädagogisch zu intervenieren. Je nach Situation müssen im Team vorher abzustimmende disziplinäre Maßnahmen ergriffen werden. Dazu ist auch eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten notwendig.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden) zwischen Schutzbefohlenen ist es zu unterlassen, den oder die Verdächtigten eigenmächtig zu konfrontieren.

In allen Fällen (beobachteter oder vermuteter) tätiger sexueller Gewalt bedarf es einer zeitnahen Konsultation mit einer Beratungsstelle und einer Meldung an den Pfarrer. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragten des Bistums für das weitere Verfahren einzubeziehen und den Fall zu dokumentieren.

Alle Personen sind berechtigt, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragten und die anderen genannten Beratungsstellen zu wenden (Adressen siehe Kapitel 6).



## **5.4 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeitende der Pfarrei**

Zunächst ist ein vertrauensvoller kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ ein gutes Mittel, Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen zu gewinnen.

Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden und sich ein Verdacht auf Übergriffigkeit einstellt, kann die Präventionsfachkraft konsultiert werden. Diese verfügt über ein Diskretionsrecht gegenüber dem Dienstgeber (Pfarrer) und kann helfen, grenzverletzendes Verhalten mit dem betroffenen Mitarbeiter oder der betroffenen Mitarbeiterin angemessen zu thematisieren.

Nach Ermessen der Präventionsfachkraft kann der Pfarrer informiert werden, der dann die angezeigte Grenzverletzung zu dokumentieren hat.

## **5.5 Verfahren im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende der Pfarrei**

Im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch (aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden) durch Mitarbeitende der Gemeinde ist es zu unterlassen, den Verdächtigten eigenmächtig zu konfrontieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Falle zur Meldung an den Pfarrer verpflichtet.

Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragten des Bistums für das weitere Verfahren einzubeziehen. Alle Personen in unserer Pfarrei sind berechtigt, sich direkt an Beratungsstellen zu wenden.

## **5.6 Verfahren in Verdachtsfällen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Pfarrei**

Wenn Menschen sich mit Erfahrungen von sexueller Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereiches der Pfarrei (z.B. in ihren eigenen Familien) an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenden, ist empfohlen, unverzüglich eine Beratungsstelle zu konsultieren. Auch in solchen Verdachtsfällen ist es zu unterlassen, Verdächtige eigenmächtig zu konfrontieren.

## 6. Ansprechpersonen und Beratungsstellen

### 6.1 Ansprechpersonen in der Pfarrei

- Präventionsfachkraft der Pfarrei Maria Königin des Friedens: Delila Gründemann, Tel. 0176 34363629, [praevention@maria-frieden-goettingen.de](mailto:praevention@maria-frieden-goettingen.de)
- Pfarrverwalter: Dechant Wigbert Schwarze, erreichbar über das Pfarrbüro St. Godehard: Tel. 0551 61208, [pfarrbuero@st-godehard-goettingen.de](mailto:pfarrbuero@st-godehard-goettingen.de)

### 6.2 Beratungsstellen in Göttingen

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung: Annette Karr-Schnieders, Kurze Straße 13a, 37073 Göttingen, Tel. 0551 54054, [info@efl-goettingen.de](mailto:info@efl-goettingen.de)
- Kinder und Jugendberatung Phönix: Tel. 0551 4994556, [kontakt@phoenix-goettingen.de](mailto:kontakt@phoenix-goettingen.de)
- Frauennotruf: Tel. 0551 5211800, [www.frauenhausgoettingen.de](http://www.frauenhausgoettingen.de)

### 6.3 Adressen für Präventionsfragen und Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum (Missbrauchsbeauftragte):

- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie, Spezielle Schmerztherapie, in den Räumen des Beraterstabs, Domhof 10-11, 31134 Hildesheim, Tel. 05121 35567, Mobil 0162 9633391, [dr.a.kramer@web.de](mailto:dr.a.kramer@web.de)
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin, Psychosomatische Medizin, Ameos Klinikum Mitte, Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven, Tel. 04749 4423266, [hemunk@t-online.de](mailto:hemunk@t-online.de)
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin, Hustedter Str. 6, 27299 Langwedel, Tel. 04235 2419, [anna.muschik@klaerhaus.de](mailto:anna.muschik@klaerhaus.de)

- Michaela Siano,  
Diplom-Psychologin, Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt, Tel. 05351  
424398, [rueckenwind-he@t-online.de](mailto:rueckenwind-he@t-online.de)

Mitglieder des bischöflichen Beraterstabes in Fragen sexualisierter Gewalt sind neben den vier oben genannten Personen noch Andrea Fischer (Leiterin), Michael Heinrichs (Rechtsanwalt), Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhardt (Psychiater und Psychotherapeut), Elisabeth Schwarz (Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover) und Heidrun Mederacke (Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt).

Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim:

Jutta Menkhaus-Vollmer,

Tel. 05121 1791561, [praevention@bistum-hildesheim.de](mailto:praevention@bistum-hildesheim.de)

## 6.4 Übergeordnete Beratungsstellen

Anonym und kostenlos erreichbar:

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de), Tel. 0800 22 55 530

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de), Tel. 116111

## 7. Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei

Der Pastoralrat trägt die Verantwortung dafür, dass dieses Schutzkonzept bekanntgemacht und umgesetzt wird. Dazu gehört die Veröffentlichung des Konzeptes auf der Homepage, das Aushändigen gedruckter Exemplare an alle Verantwortlichen sowie das öffentliche Auslegen und Aushängen der Plakate „Jeder Mensch hat Rechte – auch Du!“ sowie „Schau nicht weg – Du kannst helfen!“.

### 7.1 Präventionsfachkraft und Präventionsbeauftragte

Der Pastoralrat ernennt mindestens eine Präventionsfachkraft, die als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht und den Pastoralrat in Präventionsfragen berät. Diese Person absolviert eine entsprechende Fortbildung.

Darüber hinaus wird im Pastoralrat und in den Gemeindeleitungsteams jeweils mindestens eine Person beauftragt, das Thema Prävention und Schutz der Persönlichkeitsrechte (auch Datenschutz) im Blick und im Gespräch zu halten (Präventionsbeauftragte).

## **7.2 Präventionsfortbildung**

Alle Mitglieder des Pastoralteams, alle Beschäftigten der Pfarrei sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben oder eine Leitungsfunktion innehaben, nehmen an einer Präventionsfortbildung teil, um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen sexualisierter Gewalt zu vertiefen und dafür zu sensibilisieren. Diese wird alle fünf Jahre aufgefrischt. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden im Dekanat und in der Pfarrei rechtzeitig veröffentlicht.

## **7.3 Selbstauskunftserklärung**

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunftserklärung ab, dass sie wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Sie verpflichten sich, umgehend mitzuteilen, wenn diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. (Anlage 3)

## **7.4 Kinder- und Jugendschutzerklärung**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten. (Anlage 4)

## **7.5 Erweitertes Führungszeugnis**

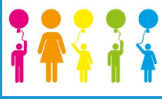
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig Gruppen begleiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten, legen nach Aufforderung im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor. Es werden lediglich das Datum der Einsichtnahme, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache fehlender Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) dokumentiert. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt im Besitz der betreffenden Person. Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung ist im Pfarrbüro erhältlich. Entstehende Kosten werden von der Pfarrei übernommen.

## **7.6 Dokumentation**

Im Pfarrbüro gibt es einen Präventionsordner, in dem die Pfarrsekretärin all diese Unterlagen personenbezogen bündelt. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim wird über Veränderungen ebenfalls jährlich informiert.

## **7.7 Letztverantwortung**

Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen trägt der Pfarrer die Letztverantwortung. Er gibt dem Bistum und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.



# Jeder Mensch hat Rechte – auch Du!

## Dein Körper gehört Dir!

Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von Dir dürfen nicht ungefragt ohne Dein Einverständnis gemacht werden.



## Auch Worte können wehtun!

Du hast ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen.

## Deine Meinung ist wichtig!

Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. Wenn das nicht geschieht, darfst Du Dich beschweren.

## Dein Gefühl hat Recht!

Wenn Du merkst, dass sich etwas komisch oder unangenehm anfühlt, kann das ein wichtiges Zeichen für Dich sein, dass etwas nicht in Ordnung ist. Sprich darüber mit einem erwachsenen Menschen, dem Du vertraust.



## Du darfst NEIN sagen!

Was deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest. Wenn jemand das nicht beachtet, darfst Du Dir Hilfe holen!

## Hilfe holen ist kein Petzen!

Geheimnisse, die Dir komisch vorkommen oder sogar Angst machen, darfst Du weitererzählen. Sprich darüber mit jemandem, dem Du vertraust, damit es Dir besser geht.

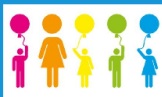


## Ausgebildete Vertrauensperson in der Pfarrei Maria Königin des Friedens:

Delila Gründemann  
Tel. 0176 34363629, [praevention@maria-frieden-goettingen.de](mailto:praevention@maria-frieden-goettingen.de)

## Anonyme und kostenlose Beratung

gibt es z.B. bei  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de), Tel. 116 111  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de), Tel. 0800 22 55 530



## Schau nicht weg - Du kannst helfen!

**Wenn dir etwas zu Ohren kommt, was dich beunruhigt,  
z.B. wenn sich dir eine betroffene Person anvertraut**

- Ruhig bleiben
- Der Person Glauben schenken
- Für sich Notizen machen über das Gespräch (wann, wo, was?)
- Sich vertraulich beraten lassen
- Auf keinen Fall eigenmächtig einschreiten oder (vermeintliche) Täter/innen darauf ansprechen

**Wenn du Augenzeuge eines Vorfalls bist, der dich beunruhigt**

- Bei Gefahr in Verzug Opfer nach Möglichkeit sofort vom Täter / von der Täterin trennen und versorgen
- Ansonsten ruhig bleiben
- Für sich Notizen machen über das Beobachtete (wann, wo, was?)
- Sich vertraulich beraten lassen

**Was in einer Beratung passiert**

- Du kannst deine Informationen (Gehörtes oder selbst Miterlebtes) besprechen, ohne dass daraus sofort Konsequenzen entstehen.
- Du erfährst, wer sich in deinem Fall kümmert und wie du selbst entlastet wirst.

**Ausgebildete Vertrauensperson  
in der Pfarrei Maria Königin des Friedens**

- Delila Gründemann  
Tel. 0176 34363629,  
praevention@maria-frieden-goettingen.de

**Ansprechpartner für Missbrauchsverdacht  
im Bistum Hildesheim**

- Dr. Angelika Kramer,  
Tel. 05121 35567, Mobil 0162 9633391, dr.a.kramer@web.de
- Dr. Helmut Munkel,  
Tel. 04749 4423266, hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik,  
Tel. 04235 2419, anna.muschik@klaerhaus.de
- Michaela Siano,  
Tel. 05351 424398, rueckenwind-he@t-online.de

## Anlage 3

# Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten



## Kinder- und Jugendschutzzerklärung

---

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
----------	---------	--------------

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche und auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Kinder- und Jugendschutzzerklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

---

Ort und Datum

Unterschrift



